

Murray G. Hall

„Arisierung“

„Wohl eines der traurigsten und niederträchtigsten Kapitel endlich zerschlagenen Naziregimes waren die sogenannten Arisierungen. Das österreichische Volk ist sich noch heute Großteil darüber im unklaren, welches Ausmaß an Brutalität, Raub, Erpressung, Nötigung, Diebstahl, Betrug und Heuchelei geleistet wurde.“ Dem Anschein zum Trotz wurden diese Zeilen nicht in neuerer Zeit geschrieben. Sie stammen vielmehr aus einem Bericht in der Tageszeitung „Neues Österreich“ vom 18. August 1945. Will man sich auch noch so oberflächlich über den Begriff der „Arisierung“ informieren, so versagen die Wörterbücher. Der „Duden“ kennzeichnet den Begriff zwar als „national-sozialistisch“, gibt aber als Definition lediglich „in arischen Besitz überführen“. „Aus jüdischem Besitz“ muß der Benützer wohl selbst hinzufügen. Der amtliche Terminus in der Nazizeit hatte metaphorischen Charakter, man sprach von „Entjudung“. Nach dem Krieg vermied es der österreichische Gesetzgeber, bei den sogenannten Rückstellungsgesetzen von „Arisierung“ zu sprechen. Man sprach in der Regel von „Vermögensentziehung“. Im Begriff „Arisierung“ schwingen meist zwei Momente mit. Zum einen die ganz gemeinen Raubzüge tausender Wiener in den paar Wochen nach dem Anschluß (Stichwort „Märzaktion“), als jeder mitten in der Pogromstimmung sich am jüdischem Eigentum bedienen konnte. Zum anderen ein halbwegs geordnetes bürokratisches System zur Enteignung der jüdischen Bevölkerung Österreichs. In den ersten Wochen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme hatte sich ein Kommissarsystem herausgebildet. Die Zahl der sog. „wilden Kommissare“, die sich selbst ernannten oder von einer Behörde entsandt wurden, schätzte man damals auf 20.000 bis 30 allein in Wien! Die Zahl war niemals genau feststellbar. Obwohl Gauleiter Josef Bürckel konzidierte, daß „der Haß der Parteigenossen gegen die Juden in Österreich (...) mithin aufgrund seiner Erfahrungen und Leiden besonders groß“ war, zwangen die „Übergriffe der Straße“, so Bürckel, zum Handeln. Es bedurfte seiner Ansicht nach „der gesetzlichen Regelung, weil so allein das ordnungsgemäße Abrollen der Frage gesichert und volkswirtschaftlichen Werte gewahrt bleiben“. Bei der Behandlung der Judenfrage in Österreich war für ihn maßgebend, daß „der Jude (...) restlos aus der wirtschaftlichen Sphäre heraus“ müsse. „Er muß aus Österreich, insbesondere aus Wien überhaupt verschwinden.“ Dieser Übergang müsse aber in einer Weise geschehen, daß das wirtschaftliche Leben dabei nicht zum Erliegen komme und nicht in Krisen gerate und daß insbesondere der Export keinen allzu schweren Schlag erhalte. Um diesen Übergang zu sichern, müsse, so Bürckel im April 1938, „die Judenfrage in absolut gesetzlicher Bahn vor sich gehen“. Die neuen Machthaber gingen daher noch im März und April 1938 daran, einem „notwendigen Übel“, sprich: dem Kommissarwesen eine Scheinlegalität zu verleihen und „Maßnahmen zur Umleitung der jüdischen Wirtschaft“ zu treffen. Schon vier Wochen nach der Machtübernahme gab es ein „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“. Ende April 1938 folgte eine Verordnung über die Anmeldung des Vermögens aller Juden, die über ein Vermögen von mehr als RM 5.000,- verfügten. Somit war der legistische Grundstock zur

Zwangsarisation gelegt Um die „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft durchzuführen, wurde ein riesiger Apparat, nämlich die Vermögensverkehrsstelle (VVST) im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit errichtet.

Grob gesprochen entschied sich die VVST für eine von zwei Optionen: Weiterführung / Arisierung eines jüdischen Betriebs und Liquidation. So oder so dürfte man den allgemeinen Interessen der deutschen Volkswirtschaft nicht zuwiderlaufen. Im zweiten Fall wurde eine Doppelstrategie verfolgt, indem das „jüdische Element“ eliminiert wurde und gleichzeitig in überbesetzten Branchen eine Strukturbereinigung ermöglicht wurde (Ausschaltung der Konkurrenz). Wer einen jüdischen Betrieb „arisieren“ wollte, mußte an die VVST ein Ansuchen richten. Nicht selten handelte es sich um die offizielle Genehmigung von längst vollendeten Tatsachen. Im allgemeinen begann damit eine langwierige Prozedur, während der eine Firma ohne weiteres auch wertlos werden konnte (Lagerentwertung). Die charakterliche Eignung des Bewerbers und dessen finanzielle Verhältnisse waren zu prüfen, Ariernachweise zu liefern, Betriebsprüfungsergebnisse vorzulegen und die Erhaltungswürdigkeit festzustellen. Um unberechtigte Gewinne zu vermeiden, mußte – zum Ärger manches „verdienten“ Pg. – eine sog. „Entjudungsaufgabe“ entrichtet werden. Das war die Differenz zwischen dem äußerst niedrig festgesetzten „Sachwert“ eines Betriebs und dem „Verkehrswert“, den der arische Kaufwerber zu zahlen hatte. Obwohl mündliche oder schriftliche Kaufverträge vorgelegen sein mögen, konnte man in *den allerwenigsten* Fällen davon ausgehen, daß die Regeln des redlichen Verkehrs je eingehalten wurden und der jüdische Verkäufer unter normalen Umständen (ohne die NS-Machtübernahme) dem „Verkauf“ zugestimmt hätte. Vom Verkauf bekam der jüdische Inhaber übrigens gar nichts bar ausgezahlt Der ihm einseitig vorgeschriebene Kaufpreis wurde nämlich auf ein Sperrkonto bei einer Bank überwiesen, und die Zinsen sollten dem Lebensunterhalt der Juden dienen. Während des Arisierungsverfahrens hatte der jüdische Eigentümer zwar keinen Anspruch mehr auf den reinen Gewinn seines Betriebs, wohl aber gingen Verluste zu seinen Lasten. Trotz des unglaublich großen Apparats war die Arbeit der VVST im Grunde genommen eine Farce.

Eine über Ansätze hinausgehende Geschichte dieser „Vermögensentziehung“ gewaltigen Ausmaßes in Österreich zwischen 1938 und 1945 steht noch aus. Erfreulich ist aber Tatsache, daß entsprechendes Aktenmaterial noch reichlich vorhanden ist und einer Auswertung harret. Die Geschichte der „Arisierung“ wie auch die der Rückstellung jüdischen Vermögens nach dem Krieg gehört wahrlich nicht zu den ruhmreichsten Kapiteln der österreichischen Geschichte.

*Erinnerungsarbeit 1938/88. Ein Schulheft zum Umdenken (Wien), S. 24–26.*